16. Wahlperiode

09.09.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1549 vom 13. August 2013 des Abgeordneten Frank Herrmann PIRATEN Drucksache 16/3785

Ermittlungen mit Funkzellenabfragen in Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 1549 mit Schreiben vom 9. September 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Justizminister beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Neben dem wohl bekanntesten Fall einer Funkzellenabfrage bei einer Anti-Nazi-Demonstration im Jahr 2011 in Dresden wurden im Jahr 2012 bundesweit etliche weitere Fälle bekannt, bei denen die Polizei die Maßnahme der Funkzellenauswertung nutzte. Unter anderem geriet die Berliner Polizei verstärkt in die Schlagzeilen. Sie soll im Zeitraum von 2009 bis 2011 insgesamt 800 Funkzellenabfragen durchgeführt haben, bei denen sie bis zu 8.000.000 Verbindungsdatensätze für die weitere Auswertung sammelte.

Die Maßnahme der Funkzellenabfrage darf laut § 98a Abs. 1 StPO nur angeordnet werden, "wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre". Sie stellt damit eine Ultima Ratio in der Aufklärungsarbeit polizeilicher Behörden dar.

Auch in Nordrhein-Westfalen wird das Instrument der Funkzellenabfrage genutzt. Allerdings sind der Öffentlichkeit nur Einzelfälle bekannt. So fragte die Polizei Köln/ Leverkusen laut eines Berichts der Rheinischen Post vom 3. April dieses Jahres im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall auf der Autobahn A1 zwischen Burscheid und dem Kreuz Leverkusen am 23.Februar personenbezogene Daten ab, die "zahlenmäßig in den fünfstelligen Bereich" gingen.

Datum des Originals: 09.09.2013/Ausgegeben: 12.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Um ein klareres Bild über den Umfang der Funkzellenauswertung in NRW zu erhalten, frage ich hiermit die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung hat für die Landesregierung hohe Priorität. Hierzu treffen die Strafverfolgungsbehörden Nordrhein-Westfalens unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen verschiedene Maßnahmen. Dazu zählt auch die in § 100g Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehene Möglichkeit der sogenannten Funkzellenabfrage, mit der die Auskunft über Daten solcher Mobilfunkendgeräte angeordnet wird, die von einem unbekannten Täter oder dessen Nachrichtenmittler während eines konkreten Zeitraums aus einer bestimmten Mobilfunkzelle geführt wurden. Ist die Mobilfunknummer oder die sonstige Kennung einer Zielperson noch nicht bekannt, können durch eine nicht-individualisierte Funkzellenabfrage die Verkehrsdaten aller Mobilfunkteilnehmer erhoben werden, die sich in einem bestimmten Zeitraum in einer näher bezeichneten Mobilfunkzelle aufhalten oder aufgehalten haben. Erfasst werden dabei nur aktiv gewordene Endgeräte.

Die beschriebenen Funkzellenabfragen werden ausschließlich auf richterlichen Beschluss oder bei Gefahr im Verzug aufgrund staatsanwaltschaftlicher Eilanordnung, die binnen drei Tagen richterlich bestätigt werden muss, durch die Polizei Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Klarstellend weise ich darauf hin, dass die in der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage aufgeführte Befugnisnorm des § 98a Absatz 1 StPO für die Erhebung der hier in Rede stehenden Verkehrsdaten nicht einschlägig ist. Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage gehe ich davon aus, dass sich die Fragestellungen auf die Verkehrsdaten beziehen, die auf "eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation" hin erhoben wurden, mithin die Befugnisnorm des § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO zutreffend ist.

1. Wie viele nicht-individualisierte Funkzellenabfragen wurden seit 2009 in Nordrhein-Westfalen vorgenommen? (bitte aufschlüsseln nach zugrundeliegendem Straftatbestand, veranlassender Behörde und Jahr)

Die in § 100g Absatz 4 StPO normierte Erhebungs- und Berichtspflicht umfasst nur Maßnahmen nach § 100g Absatz 1 StPO, nicht jedoch die Funkzellenabfrage nach § 100g Absatz 2 StPO.

Gleichwohl können statistische Informationen im Sinne der vorliegenden Kleinen Anfrage zu den durch die nordrhein-westfälische Polizei durchgeführten Funkzellenabfragen aus dem zur Erfassung und Verwaltung dieser und anderer richterlich angeordneter Maßnahmen genutzten IT-System abgeleitet werden. Diese Möglichkeit steht für Funkzellenabfragen ab dem 07.12.2010 zur Verfügung.

Für den Zeitraum vom 07.12.2010 bis 22.8.2013 sind 10.330 Funkzellenabfragen der Polizei Nordrhein-Westfalen erfasst.

Die Erfassung der zugrunde liegenden Straftat ist in dem polizeilichen IT-System nicht zwingend vorgesehen. Lediglich zu 5.889 Funkzellenabfragen im Zeitraum vom 07.12.2010 bis zum 22.8.2013 liegen entsprechende Informationen vor.

Eine detaillierte Darstellung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Straftatbestand	Anzahl der Funkzellenabfragen			
	7.12.2010			1.1.2013
	bis	2011	2012	bis
	31.12.2010			22.8.2013
Bandendiebstahl		330	491	330
Betrug und Computerbetrug		54	215	149
Geld- und Wertzeichenfälschung		18	30	13
gemeingefährliche Straftat		142	225	149
gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei		4	5	3
Tötungsdelikte		64	141	87
schwerer Bandendiebstahl		231	302	134
Straftat von auch im Einzelfall erheblicher				
Bedeutung, die nicht in §100a Abs. 2 StPO				
enthalten ist			8	192
Straftaten des Raubes und der Erpressung		554	636	351
Straftaten gegen die persönliche Freiheit		3	9	14
Straftaten gegen die sexuelle				
Selbstbestimmung		7	16	10
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz -				
BtMG		11	28	27
Straftaten nach dem Gesetz über die Kontrolle				
von Kriegswaffen - KrWaffKontrG			4	
Straftaten nach dem Waffengesetz - WaffG				3
Verbreitung, Erwerb und Besitz				
kinderpornografischer Schriften			2	
sonstige Straftaten		194	537	166
Kein Straftatbestand angegeben	125	1599	1623	1094
Summer a	45=	0511	46	25.0
Summe	125	3211	4272	2722

Weitergehende Auskünfte können nur aufgrund von Einzelauswertungen erteilt werden. Dies ist angesichts des damit verbundenen Aufwandes und der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

2. Welche Fläche wurde durch die abgefragten Funkzellen jeweils abgedeckt?

Eine Auskunft über die im Rahmen einer Funkzellenabfrage tatsächlich abgedeckte Fläche eines Mobilfunkantennenelements ist nicht möglich. Hierüber kann nur bei den jeweiligen Mobilfunknetzbetreibern oder durch eine aufwändige funktechnische Vermessung Auskunft erlangt werden. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Größe von Funkzellen aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener Faktoren, wie beispielsweise der Topographie, der Bebauung, der Nutzerdichte, der eingesetzten Mobilfunktechnik und des Wetters, zum Teil sehr dynamischen Einflüssen unterliegt.

3. Wie viele Verkehrsdatensätze sind jeweils an die Behörde übermittelt worden? (bitte nach Verfahren und Anzahl der betroffenen Telekommunikationsanschlüsse aufschlüsseln)

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich. Die Anzahl der durch die Telekommunikationsdiensteanbieter im Rahmen von Funkzellenabfragen übermittelten Verkehrsdatensätze wird nicht statistisch erfasst.

Im Übrigen lässt die aus § 101 Absatz 8 StPO resultierende Löschungsverpflichtung für personenbezogene Daten eine retrograde Erhebung zu zurückliegenden Strafermittlungsverfahren nicht zu.

4. Bei welchen der genannten Verfahren wurde die Funkzellenauswertung richterlich angeordnet?

In allen zu Frage 1 aufgeführten Verfahren lagen die erforderlichen justiziellen Anordnungen vor.

5. Nach welcher Zeit sind die betroffenen Anschlussinhaber jeweils über die Überwachungsmaßnahme informiert worden?

Die Benachrichtigungspflicht für Betroffene von Verkehrsdatenerhebungen ergibt sich aus § 101 Absatz 4 Nr. 6 StPO. Hierüber werden jedoch weder auf polizeilicher noch auf justizieller Seite Erhebungen geführt, so dass hierzu keine Angaben möglich sind.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass nach § 101 Absatz 4 Satz 3 und 4 StPO die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen, und zudem auch unterbleiben kann, wenn eine Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, von ihr nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. Weiter gilt nach § 101 Absatz 4 Satz 5 StPO, dass Nachforschungen zur Feststellung der Identität betroffener Personen nur vorzunehmen sind, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme ihnen gegenüber, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für sie oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.

Es erfolgen daher keine Anschlussinhaberfeststellungen bezüglich der nicht verfahrensrelevanten Verkehrsdaten nur zum Zweck der Unterrichtung der Betroffenen.